

Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen

Fliegende Bauten als Versammlungsstätten, Verkaufsstätten,
Ausstellungsstätten und Schank- und Speisewirtschaften

DIN
VDE 0108
Teil 8

Diese auch vom Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine **VDE-Bestimmung** im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden.

Power installation and safety power supply
in communal facilities;
Temporary buildings used as communal facilities,
stores and shops, exhibition rooms, public houses
and restaurants

Teilweise Ersatz für
DIN 57108/
VDE 0108/12.79
Siehe jedoch Übergangsfrist!

Für den Anwendungsbereich dieser Norm bestehen keine entsprechenden regionalen oder internationalen Normen.

Die mit Randbalken versehenen Festlegungen können auch Gegenstand bau- oder arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften sein. Diese Vorschriften sind zu beachten. Soweit in diesen Vorschriften anderslautende Anforderungen gestellt werden, gehen diese dieser Norm (VDE-Bestimmung) vor (siehe Erläuterungen in **DIN VDE 0108 Teil 1**).

Als baurechtliche Vorschriften kommen Rechtsverordnungen zur Landesbauordnung, wie zum Beispiel Versammlungsstätten- und Geschäftshausverordnung, und als arbeitsschutzrechtliche Vorschriften die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien in Betracht.

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm (VDE-Bestimmung) gilt ab 1. Oktober 1989.

Für im Bau oder in Planung befindliche Anlagen gilt daneben DIN 57108/VDE 0108/12.79 noch bis zum 30. September 1990.

Norm-Entwurf war veröffentlicht als DIN VDE 0108 Teil 8/10.86.

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt zusammen mit [DIN VDE 0108 Teil 1](#) und zusätzlich zu [DIN VDE 0100 Teil 722](#) für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Fliegenden Bauten, die als

- Versammlungsstätten,
- Verkaufsstätten,
- Ausstellungsstätten oder
- Schank- und Speisewirtschaften

im Sinne von [DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 1.2](#), genutzt werden.

2 Begriffe

2.1 Es gilt [DIN VDE 0108 Teil 1](#).

2.2 Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden; hierzu zählen auch Zelte (weitere Definition siehe [DIN VDE 0100 Teil 722/05.84, Abschnitt 2.2](#)).

2.3 Versammlungsstätten

2.3.1 Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind (aus: [DIN VDE 0108 Teil 1/10.89](#)).

2.3.2 Versammlungsräume sind innerhalb von baulichen Anlagen gelegene Räume für Veranstaltungen.

2.3.3 Spielflächen sind Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind.

- Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen;
- Sportflächen sind Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe (aus: [DIN VDE 0108 Teil 2/10.89](#)).

2.4 Verkaufsstätten

2.4.1 Verkaufsstätten sind bauliche Anlagen mit Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels mit Verkaufsräumen. Zu einer Verkaufsstätte gehören außer den Verkaufsräumen auch alle sonstigen Räume, die unmittelbar oder durch Rettungswege mit den Verkaufsräumen verbunden sind, wie Büroräume, Lagerräume und Sozialräume.

2.4.2 Verkaufsräume sind Räume von Verkaufsstätten, in denen Waren zum Kauf angeboten werden, einschließlich der zugehörigen Ausstellungsräume, Erfrischungsräume, Vorführräume und Beratungsräume sowie aller dem Kundenverkehr dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten- und Waschräumen (aus: [DIN VDE 0108 Teil 3/10.89](#)).

2.5 Ausstellungsstätten

2.5.1 Ausstellungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, die der Durchführung von Messen und ähnlichen Veranstaltungen dienen.

2.5.2 Ausstellungsräume sind Räume von Ausstellungsstätten, in denen Güter ausgestellt werden. Zu den Ausstellungsräumen gehören auch Vorführräume, Erfrischungsräume und Beratungsräume sowie alle den Ausstellungsbesuchern dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von

Fluren, Treppenträumen, Toiletten- und Waschräumen (aus: [DIN VDE 0108 Teil 3/10.89](#)).

2.6 Schank- und Speisewirtschaften

2.6.1 Gaststätten sind bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen für Schank- oder Speisewirtschaften oder für Beherbergungsbetriebe, wenn sie jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich sind.

2.6.2 Schank- oder Speisewirtschaften sind zum Verzehr von Speisen oder Getränken bestimmte Gaststätten. Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke bestimmt sind.

2.6.3 Gastplätze sind Sitz- und Stehplätze für Gäste (aus: [DIN VDE 0108 Teil 5/10.89](#)).

3 Grundanforderungen

Es gilt [DIN VDE 0108 Teil 1](#); siehe jedoch Abweichungen in [Abschnitt 6.1](#).

4 Brandschutz, Funktionserhalt

[DIN VDE 0108 Teil 1/10.89, Abschnitt 4](#), ist nicht anzuwenden.

5 Allgemeine Stromversorgung

5.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV

Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV dürfen in Fliegenden Bauten nicht verwendet werden, ausgenommen Leuchtröhrenanlagen nach [DIN VDE 0128](#).

5.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1000 V

Es gilt [DIN VDE 0108 Teil 1/10.89](#), ausgenommen [Abschnitt 5.2.1](#). Zusätzlich gelten die in den nachfolgenden Abschnitten 5.2.1 bis 5.2.3.6 festgelegten Anforderungen.

5.2.1 Verteiler

5.2.1.1 Verteiler sind so anzuordnen, daß eine Annäherung leichtentzündlicher Stoffe nicht zu befürchten ist.

5.2.1.2 Alle Stromkreise eines jeden in sich geschlossenen Anlagenteiles, z. B. Ausstellungs- oder Verkaufstand, müssen durch einen gemeinsamen Lastschalter geschaltet werden können. Die Trennung durch eine Steckvorrichtung bis zu einem Nennstrom von 16 A ist zulässig. Die Trennvorrichtung muß in der Nähe des betroffenen Anlagenteiles angeordnet sein.

5.2.2 Kabel- und Leitungsanlage

5.2.2.1 Installation auch an Vorführständen von elektrischen Geräten und Leuchten dürfen nicht behelfsmäßig ausgeführt sein.

5.2.2.2 Für feste Verlegung von flexiblen Leitungen müssen mindestens Gummischlauchleitungen 07RN nach [DIN VDE 0282 Teil 810](#) verwendet werden.

5.2.3 Verbraucheranlage

5.2.3.1 Bild- und Tonwiedergabegeräte oder -anlagen müssen durch einen in der Nähe des Bedienplatzes angeordneten Schalter ausgeschaltet werden können.

5.2.3.2 Zündeinrichtungen von Leuchten mit Hochdrucklampen müssen an den Leuchten angebaut oder in sie eingebaut sein. Stell-, Vorschalt- und Zündgeräte müssen Metallgehäuse haben. Bei geöffnetem Lampenraum muß die Zuleitung zum Zündgerät unterbrochen sein.